

Änderungen FAV 2019

Feuerungsanlagen- Verordnung 2019 – **FAV 2019**

BGBl 293/2019

Ausgegeben am 04.10.2019

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Begriffsbestimmungen:

Bestehende Feuerungsanlage:

Eine Feuerungsanlage, auf die sich eine vor dem 19. Dezember 2017 erteilte Genehmigung erstreckt, sofern die Feuerungsanlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Neue Feuerungsanlage:

Eine andere als eine bestehende Feuerungsanlage.

Übergangsregelungen:

- Bestehende Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW müssen dieser Verordnung bis spätestens **1. Jänner 2025** entsprechen.
- Bestehende Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 5 MW müssen dieser Verordnung bis spätestens **1. Jänner 2030** entsprechen.
- Bis zu den oben genannten Zeitpunkten ist auf bestehende Feuerungsanlagen die Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung **BGBl. II Nr. 312/2011**, anzuwenden.

Online Registrierung (verpflichtend):

a) Gültigkeit

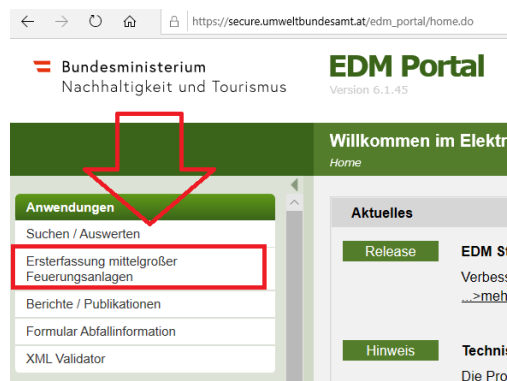
- Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 – 50 MW
- Besteht ein Anlagenverbund aus mehreren Feuerungsanlagen unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung und kommt dieser damit in Summe auf eine Brennstoffwärmeleistung von über 1 MW, ist dieser **nicht registrierungspflichtig**

b) Registrierungsfristen:

- Bei **neuen** Feuerungsanlagen spätestens einen Monat nach erfolgter Genehmigung.
- Bei **bestehenden** Feuerungsanlagen bis **31.Dezember 2023**.

c) Durchführung der Registrierung

- edm.gv.at



Emissionsgrenzwerte:

Bezugssauerstoff

- 6% für feste Brennstoffe
- 3% für flüssige oder gasförmige Brennstoffe außer bei Motoren/Gasturbinen
- 15% für Motoren und Gasturbinen
- 0% für Ammoniak-Emissionen von Einrichtungen zur Minderung von NO_x-Emissionen

Beispiel: 1 – 2 MW Biomasseanlage

Der Bezugssauerstoffgehalt bei festen Brennstoffen wurde von 11% in der alten FAV auf 6% in der neuen FAV herabgesetzt. Zum Vergleich der alten und neuen Grenzwerte muss deshalb eine Umrechnung erfolgen. Der Faktor zum Umrechnen der Grenzwerte mit 11% Bezugssauerstoff zu Grenzwerten mit 6% Bezugssauerstoff beträgt 1,5:

$$\text{Grenzwert}(6\%) = \text{Grenzwert}(11\%) \cdot \frac{(21\% - 6\%)}{(21\% - 11\%)} = \text{Grenzwert}(11\%) \cdot 1,5$$

Veränderung der Grenzwerte am Beispiel 1 - 2 MW Biomasse für bestehende Feuerungsanlagen:

Dieses Beispiel soll einen Vergleich zwischen den Grenzwerten der FAV 2011 und der FAV 2019 veranschaulichen.

Grenzwerte aus	FAV 2011	FAV 2011	FAV 2019	Änderung
Bezug-Sauerstoff	11 %	6 %	6 %	gleich
Stickstoffoxide NO _x	250 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	gleich
Kohlenstoffmonoxid CO	250 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	gleich
Unverbrannte gasförmige organische Verbindungen OGC	20 mg/Nm ³	30 mg/Nm ³	30 mg/Nm ³	gleich
Staub	50 mg/Nm ³	75 mg/Nm³	50 mg/Nm³	strenger

Wie aus der Tabelle entnommen werden kann, sind die meisten der Grenzwerte nach dem Umrechnen auf den neuen Bezugssauerstoff gleichgeblieben. Jedoch ergeben sich in einzelnen Fällen strengere Grenzwerte wie beim Staub.

Anmerkung 1:

Die Änderung der Grenzwerte folgt keinem Schema. Beispielsweise bleibt der effektive Staubgrenzwert für Anlagen mit Brennstoffwärmeleistung < 1 MW gleich, für 1 - 2 MW ist er strenger und für 2 - 5 MW ist er wieder gleich.

Anmerkung 2:

Es werden teilweise neue Abschnitte der Brennstoffwärmeleistung eingeführt. Beispielsweise sind die CO-Werte in der alten FAV für den Bereich 0,1 - 0,35 MW und 0,35 - 2 MW tabelliert, während in der neuen FAV für diesen Bereich jeweils 0,1 - 0,5 MW; 0,5 - 1 MW und 1 - 2 MW tabelliert sind. Außerdem werden einige Brennstoffe neu klassifiziert.

Anmerkung 3:

Die Grenzwerte in der neuen FAV sind jeweils für **bestehende** und **neue** Feuerungsanlagen einzeln angegeben, hier können sich strengere Grenzwerte für die **neuen** Anlagen ergeben, da bei diesen von einem besseren Stand der Technik auszugehen ist.

Erstmalige Prüfung §13 FAV:

- a. Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 0,1 MW sind einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen.
- b. Die ersten Messungen sind innerhalb von vier Monaten nach der Genehmigung der Anlage oder bei der Betriebsaufnahme durchzuführen. Maßgebend ist der spätere Zeitpunkt. Diese Prüfung entspricht dem §23 der FAV 2011.

Wiederkehrenden Prüfungen §14 FAV:

- a) **Jährliche** CO-Grenzwertüberprüfung, bei Motoren und Gasturbinen wird zusätzlich der NO_x Grenzwert geprüft. Die jährliche Prüfung ist in der neuen FAV unter §14 zu finden und entspricht der alten §25 Messung.
- b) Alle **3 Jahre** bei Brennstoffwärmeleistung von 1 - 20 MW und **jährlich** bei > 20 MW sind alle in Betracht kommenden Schadstoffe zu prüfen. Diese große Prüfung ist in der neuen FAV in Anlage 3, Teil 1 Abschnitt 1 beschrieben. Sie entspricht der §5 Messung der alten FAV.

Findet die in b) beschriebene Prüfung in einem Jahr statt, muss in diesem Jahr keine kleine Prüfung wie in a) beschrieben mehr durchgeführt werden.

Einteilung der Brennstoffe:

Einführung des Flüssigbrennstoffs Gasöl als eigene Brennstoffklasse mit jeweils eigenen Grenzwerten und Vorgaben für kontinuierliche Messungen. Die Eigenschaften von Gasöl sind in §4 Abschnitt 18 dargestellt, beispielsweise zählt Heizöl extra leicht zu dieser Klasse.

Folgende Brennstoffklassen werden unterschieden:

- Feste Biomasse
- Andere feste Brennstoffe
- Gasöl
- Flüssige Brennstoffe ausgenommen Gasöl
- Erdgas
- Gasförmige Brennstoffe ausgenommen Erdgas

Laut §10 „**Pflichten des Anlageninhabers**“ und der Anlage 3 Teil 1 der FAV 2019 „**Überwachung der Emissionen durch den Anlageninhaber**“ ergeben sich je nach emissionsmindernden Einrichtungen (E-Filter, Multizyklon, usw.) bzw. kontinuierlichen Messeinrichtungen zusätzliche Pflichten des Anlageninhabers.

Gerne nehmen wir uns in einem persönlichen Gespräch für Sie Zeit, um die Änderungen für Ihren individuellen Fall zu besprechen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

TMC - Technisches Consulting GmbH

Sicherheitstechnisches Zentrum und technisches Büro

Austraße 21

6200 Jenbach

Tel +43 / 5244 / 65115

Web www.tmc-stz.com

E-Mail office@tmc-stz.com